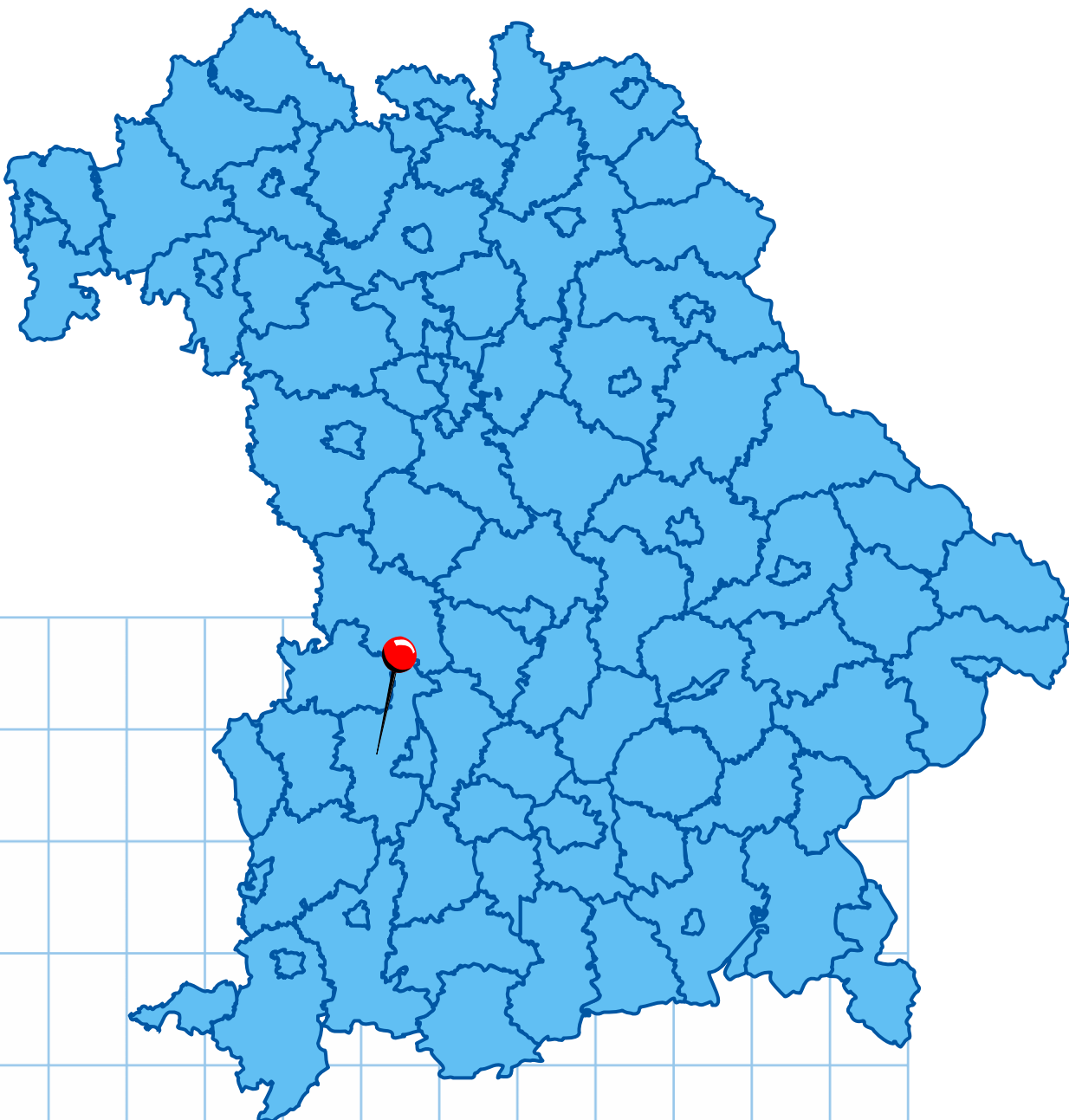




STATISTIK *kommunal* | 2006

Stadt

Neusäß



Regionalschlüssel	09 772 184
Landkreis	Augsburg
Regierungsbezirk	Schwaben
Verwaltungsgemeinschaft ..	
Region	09 Augsburg

STATISTIK kommunal führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen *Statistischen Informationsdienst* des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 31 Tabellen und 18 Schaubildern mit rund 2 200 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Gemeinde Bayerns. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts.

Inhalt

	Seite
Bevölkerung.....	1, 2
Wahlen.....	3, 4
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer.....	4
Gemeindefinanzen.....	4
Steuern.....	5
Wohnungsbestand, Wohnungsbau.....	6
Flächenerhebungen, Bodennutzung.....	7
Landwirtschaft.....	8
Verarbeitendes Gewerbe, Bauhauptgewerbe.....	9
Straßenverkehrsunfälle.....	9
Fremdenverkehr.....	10
Kindergärten.....	10
Schulen.....	11
Altenheime.....	12
Sozialhilfe.....	12
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	12

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume *nach* dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die *vor* dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2 051 auf 2 056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. - Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Zeichenerklärung

- X** Angabe nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
- .** Wert geheim zu halten, unbekannt oder nicht rechenbar
- ...** Wert fällt später an
- 0** mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung

Impressum

Verleger und Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Besuchs-/Lieferanschrift: Neuhauser Str. 8, 80331 München

Postfachadresse: 80288 München

Telefon: (089) 2119-205; Fax: -457; E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de; Internet: <http://www.statistik.bayern.de>

„STATISTIK *kommunal*“ ist für jede der 2 056 Gemeinden Bayerns und für jede übergeordnete Gebietseinheit - als Aufsummierung der Gemeindedaten - zum Preis von 8,- € sowie für alle Gemeinden und alle übergeordneten Gebietseinheiten zusammen auf CD-ROM im PDF- und CSV-Format für 128,- € (im Abo ab dem 2. Jahr 64,- €) erhältlich. Erscheinungsweise: jährlich.

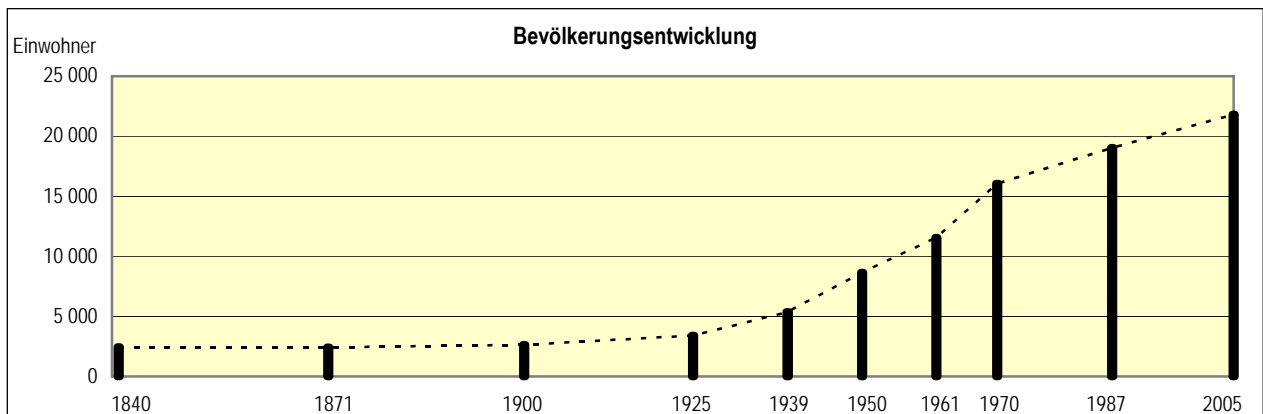
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15. November 2006

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Stichtag	Bevölkerung		Einwohner je km ²
	insgesamt	Veränderung 31.12.2005 gegenüber ... in %	
01.12.1840	2 441	793,0	97
01.12.1871	2 428	797,8	96
01.12.1900	2 641	725,4	105
16.06.1925	3 408	539,6	135
17.05.1939	5 368	306,1	213
13.09.1950	8 649	152,0	343
06.06.1961	11 555	88,6	458
27.05.1970	16 063	35,7	637
25.05.1987	19 042	14,5	755
31.12.2005	21 798	X	865

Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember ...		
	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	
		Anzahl	%
1996	21 758	- 26	- 0,1
1997	21 742	- 16	- 0,1
1998	21 643	- 99	- 0,5
1999	21 736	93	0,4
2000	21 719	- 17	- 0,1
2001	21 929	210	1,0
2002	21 914	- 15	- 0,1
2003	21 913	- 1	- 0,0
2004	21 912	- 1	- 0,0
2005	21 798	- 114	- 0,5



2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

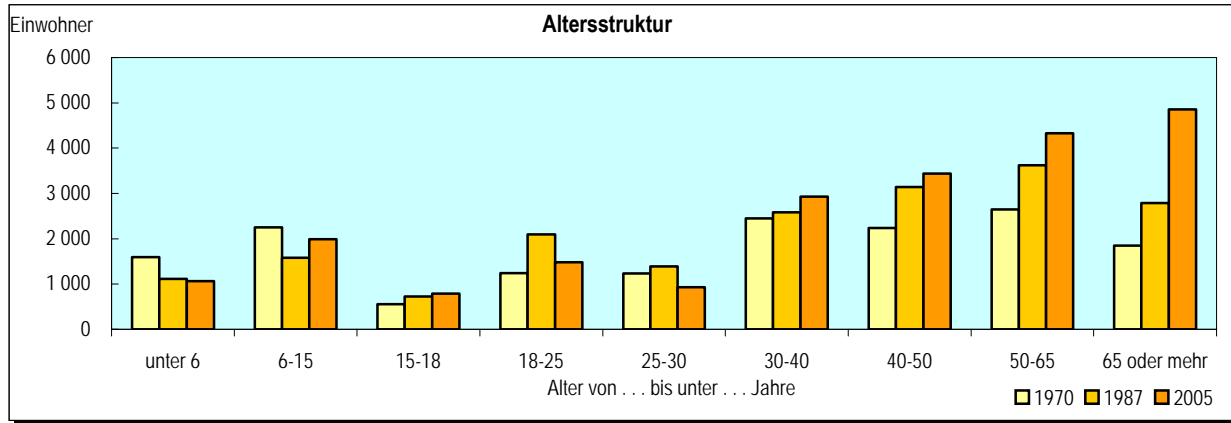
Volkszählung	Bevölkerung	und zwar						Privat-haushalte	darunter Ein-personen-haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch ¹⁾		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
27. Mai 1970	16 063	12 132	75,5	3 142	19,6	440	2,7	5 728	993
25. Mai 1987	19 042	13 680	71,8	3 715	19,5	578	3,0	7 974	2 210
Veränderung 1987 zu 1970 in %	18,5	12,8	X	18,2	X	31,4	X	39,2	122,6

¹⁾ einschließlich Evangelische Freikirchen.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 nach Altersgruppen und Geschlecht

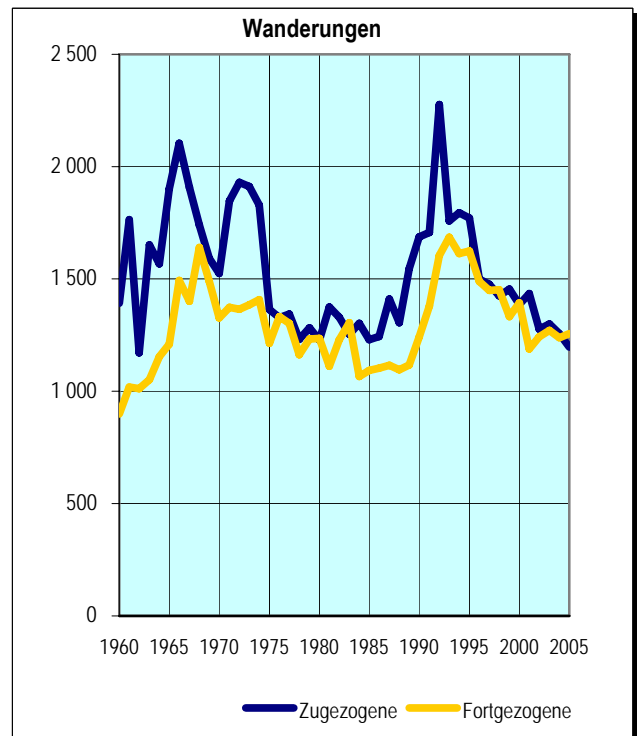
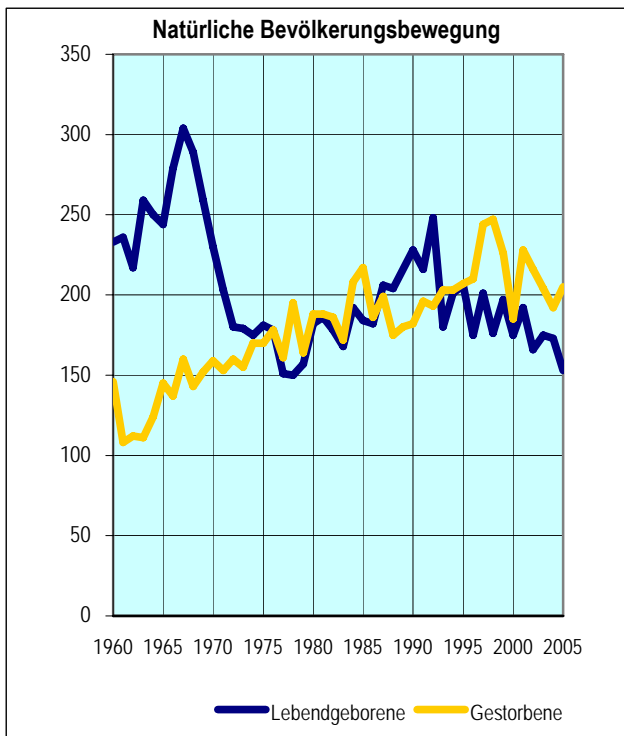
Alter von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am											
	27. Mai 1970				25. Mai 1987				31. Dezember 2005			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	1 592	9,9	771	9,2	1 114	5,9	542	5,4	1 064	4,9	480	4,3
6 - 15	2 255	14,0	1 067	12,7	1 579	8,3	756	7,6	1 991	9,1	974	8,6
15 - 18	556	3,5	268	3,2	728	3,8	345	3,5	788	3,6	385	3,4
18 - 25	1 244	7,7	653	7,8	2 099	11,0	1 030	10,3	1 480	6,8	719	6,4
25 - 30	1 236	7,7	623	7,4	1 391	7,3	707	7,1	930	4,3	460	4,1
30 - 40	2 449	15,2	1 226	14,6	2 584	13,6	1 342	13,5	2 929	13,4	1 510	13,4
40 - 50	2 236	13,9	1 207	14,4	3 140	16,5	1 595	16,0	3 438	15,8	1 715	15,2
50 - 65	2 649	16,5	1 457	17,3	3 618	19,0	1 877	18,9	4 325	19,8	2 254	20,0
65 oder mehr	1 846	11,5	1 138	13,5	2 789	14,6	1 762	17,7	4 853	22,3	2 783	24,7
Insgesamt	16 063	100	8 410	100	19 042	100	9 956	100	21 798	100	11 280	100

Noch: 3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 nach Altersgruppen und Geschlecht



4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-)¹)
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	233	20,4	146	12,8	1 392	122,1	899	78,9	580
1970	230	14,2	159	9,8	1 524	93,9	1 326	81,7	269
1980	182	9,8	188	10,1	1 228	66,2	1 235	66,6	- 13
1990	228	11,2	182	9,0	1 687	83,0	1 241	61,0	492
2000	175	8,1	185	8,5	1 386	63,8	1 393	64,1	- 17
2001	192	8,8	228	10,4	1 434	65,4	1 188	54,2	210
2002	166	7,6	216	9,9	1 277	58,3	1 242	56,7	- 15
2003	175	8,0	204	9,3	1 299	59,3	1 271	58,0	- 1
2004	173	7,9	192	8,8	1 256	57,3	1 238	56,5	- 1
2005	153	7,0	205	9,4	1 197	54,9	1 257	57,7	- 112



¹) Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

5. Landtagswahlen seit 1986

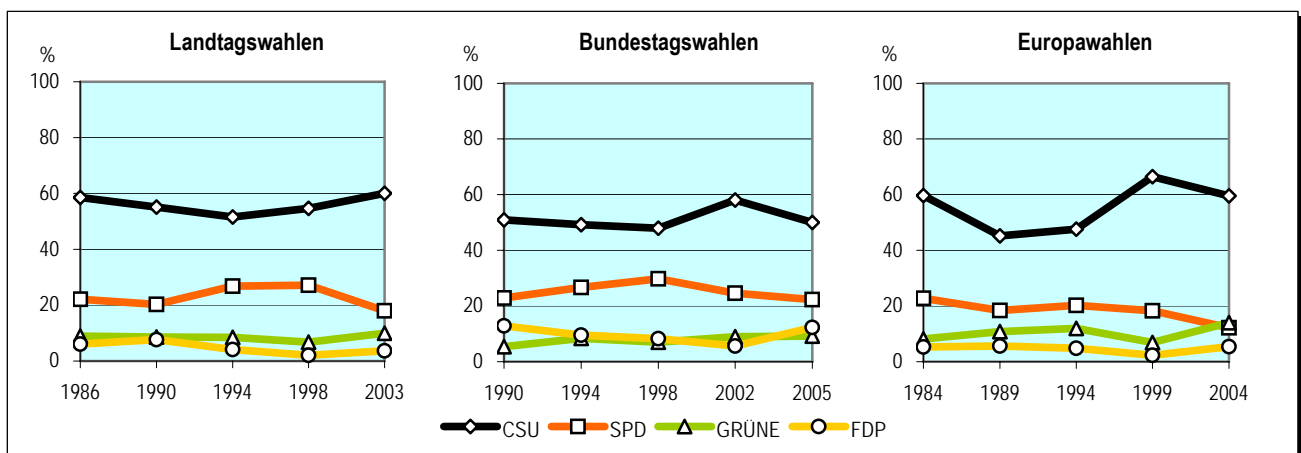
Wahltag	Stimm-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf								
				insgesamt	darunter gültige	CSU		SPD		GRÜNE		FDP		Sonstige
						Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
12.10.1986	15 071	10 658	70,7	21 316	21 042	12 306	58,5	4 645	22,1	1 887	9,0	1 289	6,1	915
14.10.1990	15 999	10 666	66,7	21 332	21 024	11 595	55,2	4 256	20,2	1 801	8,6	1 611	7,7	1 761
25.09.1994	16 641	11 378	68,4	22 756	22 415	11 555	51,6	6 001	26,8	1 898	8,5	917	4,1	2 044
13.09.1998	16 546	12 088	73,1	24 176	23 902	13 069	54,7	6 500	27,2	1 625	6,8	493	2,1	2 215
21.09.2003	16 649	10 045	60,3	20 090	19 820	11 889	60,0	3 569	18,0	1 980	10,0	732	3,7	1 650

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf								
						Zweitstimmen		CSU		SPD		GRÜNE		FDP
				Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl		
02.12.1990	16 050	12 465	77,7	69	12 396	6 316	51,0	2 833	22,9	671	5,4	1 601	12,9	975
16.10.1994	16 640	13 391	80,5	80	13 311	6 548	49,2	3 544	26,6	1 121	8,4	1 275	9,6	823
27.09.1998	16 596	13 782	83,0	62	13 720	6 573	47,9	4 084	29,8	955	7,0	1 128	8,2	980
22.09.2002	16 730	14 198	84,9	96	14 102	8 187	58,1	3 461	24,5	1 270	9,0	802	5,7	382
18.09.2005	16 660	13 747	82,5	122	13 625	6 812	50,0	3 044	22,3	1 259	9,2	1 682	12,3	828

7. Europawahlen seit 1984

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
						Stimmen		CSU		SPD		GRÜNE		FDP
				Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl		
17.06.1984	14 742	7 080	48,0	76	7 004	4 175	59,6	1 596	22,8	570	8,1	372	5,3	291
18.06.1989	15 695	9 857	62,8	55	9 802	4 433	45,2	1 802	18,4	1 056	10,8	548	5,6	1 963
12.06.1994	16 613	9 207	55,4	64	9 143	4 355	47,6	1 851	20,2	1 095	12,0	441	4,8	1 401
13.06.1999	16 628	7 891	47,5	24	7 867	5 231	66,5	1 440	18,3	542	6,9	177	2,2	477
13.06.2004	16 687	7 429	44,5	62	7 367	4 387	59,5	898	12,2	1 029	14,0	398	5,4	655



8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 3. März 2002

Merkmal	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze
				Anzahl	%	
Wahlberechtigte	Anzahl	16 866	CSU	5 748	57,0	18
Wähler	Anzahl	10 223	SPD	1 907	18,9	6
Wahlbeteiligung	%	60,6	GRÜNE	1 102	10,9	3
Abgegebene Stimmzettel			gemeinsame Wahlvorschläge	259	2,6	-
dav. ungültig	Anzahl	147	Wählergruppen	1 060	10,5	3
gültig	Anzahl	10 076	Sonstige	X	X	X

Bürgermeister Dr. Manfred Nozar, CSU, gewählt am 03.03.2002

Landrat Dr. Karl Vogele, CSU, gewählt am 03.03.2002

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2000

Merkmal	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Beschäftigte am Arbeitsort	5 070	5 064	4 885	4 515	4 170	4 024
dav. männlich	2 845	2 854	2 693	2 440	2 225	2 092
weiblich	2 225	2 210	2 192	2 075	1 945	1 932
dar.¹) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	43	31	33	30	29	35
Produzierendes Gewerbe	2 346	2 248	2 151	1 984	1 824	1 645
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	1 120	1 202	1 165	981	889	913
Sonstige Dienstleistungen	1 559	1 582	1 536	1 520	1 428	1 431
Beschäftigte am Wohnort	7 143	7 032	7 002	6 837	6 669	6 669
Pendlersaldo²)	- 2 073	- 1 968	- 2 117	- 2 322	- 2 499	- 2 645

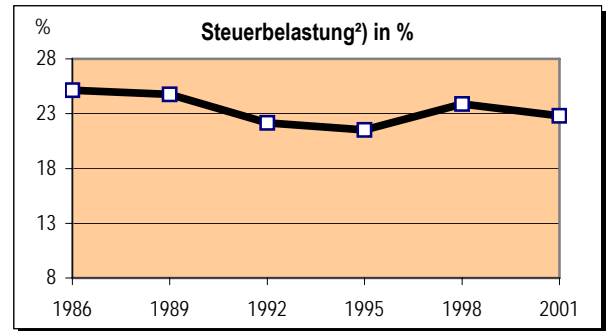
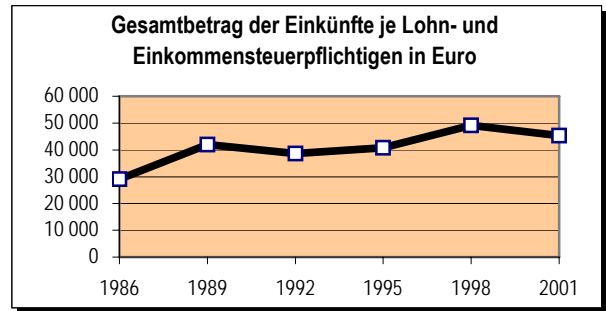
¹) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93); ab 2003, Ausgabe 2003. - ²) Beschäftigte am Arbeitsort abzüglich Beschäftigte am Wohnort.

10. Gemeindefinanzen 1991, 1996, 2004 und 2005

Merkmal	1 000 €			
	1991	1996	2004	2005
Bruttoausgaben	23 172	25 072	26 666	26 272
dar. Personalausgaben	4 631	5 784	5 288	5 223
laufender Sachaufwand	2 447	3 444	4 306	4 654
Sachinvestitionen	8 472	6 253	2 821	3 908
Gemeindesteuereinnahmen	13 373	13 147	15 076	16 116
dar. Grundsteuer A	26	33	36	32
Grundsteuer B	1 619	2 046	2 289	2 288
Gewerbesteuer (netto)	3 942	2 993	2 859	3 749
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7 762	8 036	9 466	9 604
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-	-	385	393
Gewerbesteuerumlage	734	883	909	1 172
Steuereinnahmekraft	13 726	13 553	15 632	16 952
Steuerkraftmesszahl	9 599	11 858	14 978	13 953
Gemeindeschlüsselzuweisungen (ohne Berichtigungen)	800	792	-	279
Fundierte Verschuldung	13 559	8 829	2 776	2 300
Verschuldung je Einwohner	0,662	0,406	0,127	0,105
Planmäßig geleisteter Schuldendienst	1 763	1 376	647	592
Finanzkraft	6 832	6 761	6 125	6 532

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1986

Jahr Einkommens- größenklassen in 1 000 €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
	Anzahl	1 000 €	
1986	7 796	226 618	56 946
1989	8 007	336 594	83 316
1992	8 611	332 357	73 639
1995	8 802	359 276	77 336
1998 ¹⁾	8 894	436 727	104 296
2001 ¹⁾	8 867	401 928	91 647
Einkommensgrößenklassen 2001			
unter 2,5	473	355	0
2,5 bis unter 5	317	1 197	3
5 bis unter 7,5	359	2 231	6
7,5 bis unter 10	386	3 345	16
10 bis unter 13	346	3 891	61
13 bis unter 15	291	4 023	142
15 bis unter 20	679	11 922	739
20 bis unter 25	738	16 608	1 558
25 bis unter 30	792	21 783	2 601
30 bis unter 38	1 008	33 801	4 812
38 bis unter 50	1 192	51 666	8 200
50 oder mehr	2 286	251 106	73 510

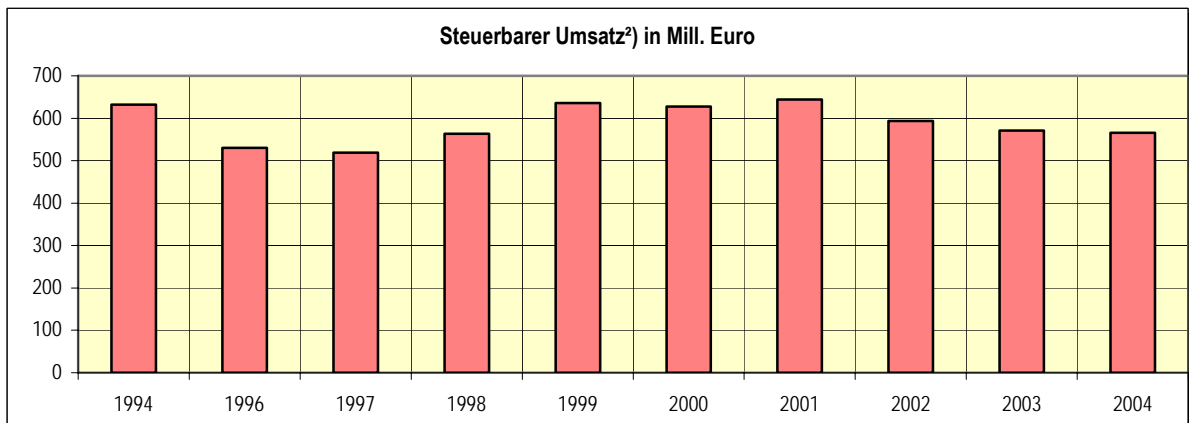
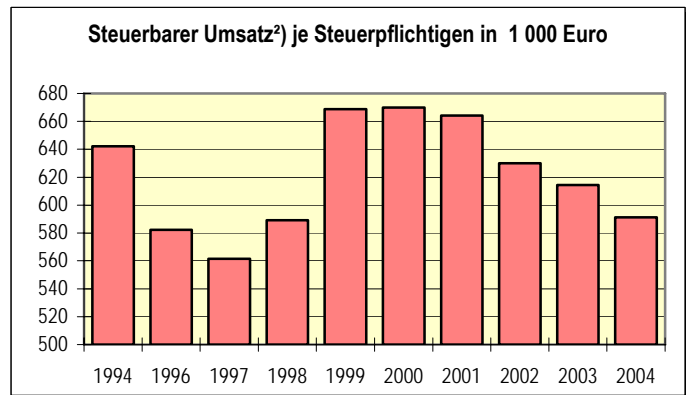


¹⁾ Ab 1998 ist die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren aufgrund der Neudefinition der hier ausgeschlossenen Verlustfälle eingeschränkt.

²⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

12. Umsatzsteuerstatistik seit 1994¹⁾

Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz ²⁾
	Anzahl	1 000 €
1994	984	631 885
1996	911	530 527
1997	925	519 242
1998	956	563 178
1999	951	635 990
2000	937	627 630
2001	970	644 181
2002	942	593 478
2003	929	570 899
2004	957	565 740



¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

²⁾ Ab 1994: Lieferungen und Leistungen.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2005

Merkmal	Bestand am 31. Dezember							
	1990		1995		2000		2005	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude	5 117	100	5 372	100	5 539	100	5 698	100
dav. mit 1 Wohnung	3 800	74,3	3 987	74,2	4 121	74,4	4 241	74,4
2 Wohnungen	860	16,8	891	16,6	905	16,3	925	16,2
3 oder mehr Wohnungen	457	8,9	494	9,2	513	9,3	532	9,3
Wohnungen in Wohngebäuden	8 980	100	9 822	100	10 240	100	10 522	100
dar. in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	1 720	19,2	1 782	18,1	1 810	17,7	1 850	17,6
3 oder mehr Wohnungen	3 460	38,5	4 053	41,3	4 309	42,1	4 431	42,1
Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	9 066	100	9 930	100	10 355	100	10 646	100
dav. mit 1 Raum	161	1,8	172	1,7	180	1,7	181	1,7
2 Räumen	503	5,5	548	5,5	557	5,4	583	5,5
3 Räumen	1 513	16,7	1 757	17,7	1 891	18,3	1 933	18,2
4 Räumen	2 250	24,8	2 485	25,0	2 559	24,7	2 586	24,3
5 Räumen	2 023	22,3	2 198	22,1	2 291	22,1	2 329	21,9
6 Räumen	1 333	14,7	1 418	14,3	1 474	14,2	1 536	14,4
7 oder mehr Räumen	1 283	14,2	1 352	13,6	1 403	13,5	1 498	14,1
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	857 289	X	937 504	X	981 115	X	1 016 001	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	95	X	94	X	95	X	95	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	42 657	X	46 331	X	48 287	X	49 933	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	4,7	X	4,7	X	4,7	X	4,7	X

14. Baugenehmigungen¹⁾ seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohngebäude ²⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ³⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ²⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	60	46	76,7	6	10,0	8	13,3	440	18	4,1	323	73,4	99	22,5
1995	38	34	89,5	1	2,6	3	7,9	220	6	2,7	158	71,8	56	25,5
2000	35	30	85,7	4	11,4	1	2,9	46	1	2,2	7	15,2	38	82,6
2002	39	36	92,3	1	2,6	2	5,1	54	-	-	9	16,7	45	83,3
2003	30	23	76,7	3	10,0	4	13,3	78	17	21,8	26	33,3	35	44,9
2004	28	21	75,0	4	14,3	3	10,7	46	4	8,7	6	13,0	36	78,3
2005	38	32	84,2	2	5,3	4	10,5	70	3	4,3	23	32,9	44	62,9

¹⁾ Einschließlich Genehmigungsverfahren. - ²⁾ Einschließlich Wohnheime. - ³⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

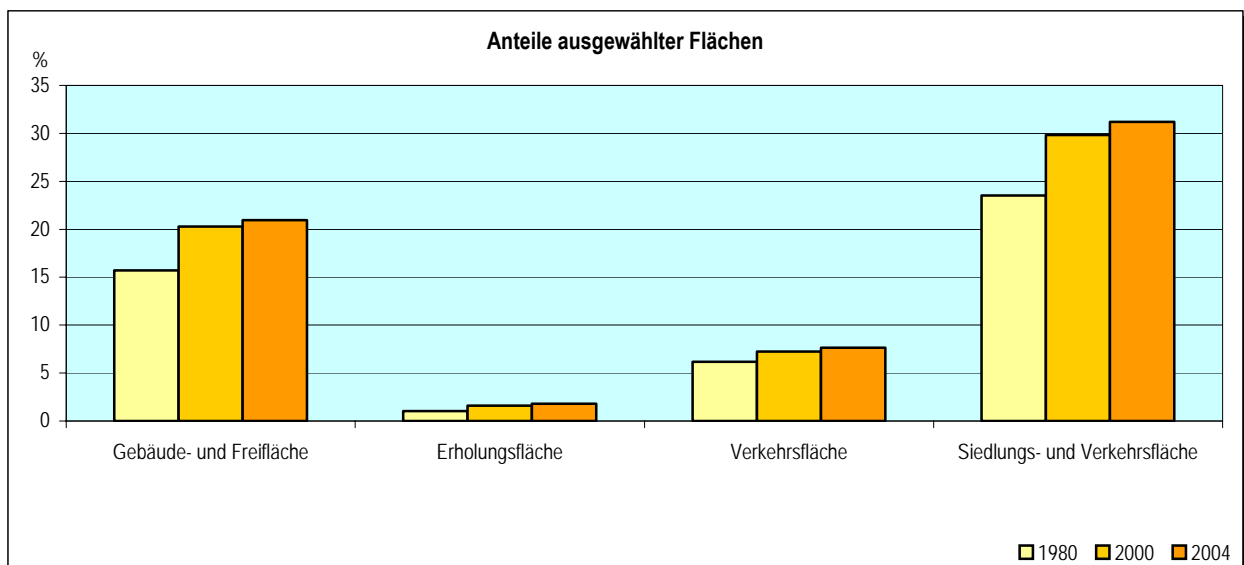
15. Baufertigstellungen seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohngebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ²⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	111	88	79,3	14	12,6	9	8,1	355	58	16,3	167	47,0	130	36,6
1995	64	54	84,4	6	9,4	4	6,3	156	12	7,7	68	43,6	76	48,7
2000	27	24	88,9	2	7,4	1	3,7	42	2	4,8	10	23,8	30	71,4
2002	28	23	82,1	4	14,3	1	3,6	40	2	5,0	3	7,5	35	87,5
2003	57	54	94,7	1	1,8	2	3,5	80	2	2,5	16	20,0	62	77,5
2004	31	24	77,4	1	3,2	6	19,4	91	20	22,0	36	39,6	35	38,5
2005	27	20	74,1	3	11,1	4	14,8	51	1	2,0	18	35,3	32	62,7

¹⁾ Einschließlich Wohnheime. - ²⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2000 und 2004

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember					
	1980		2000		2004	
	ha	%	ha	%	ha	%
Gebäude- und Freifläche	396	15,7	512	20,3	528	20,9
Betriebsfläche	18	0,7	19	0,8	21	0,8
dar. Abbauland	2	0,1	5	0,2	5	0,2
Erholungsfläche	26	1,0	41	1,6	46	1,8
dar. Grünanlagen	6	0,2	19	0,8	21	0,8
Verkehrsfläche	155	6,2	182	7,2	193	7,6
dar. Straßen, Wege, Plätze	125	5,0	158	6,3	169	6,7
Landwirtschaftsfläche	1 388	55,0	1 228	48,7	1 193	47,3
Waldfläche	512	20,3	509	20,2	511	20,3
Wasserfläche	18	0,7	19	0,8	20	0,8
Flächen anderer Nutzung	9	0,4	12	0,5	11	0,4
Gebietsfläche insgesamt	2 521	100	2 521	100	2 521	100
dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	593	23,5	752	29,8	787	31,2



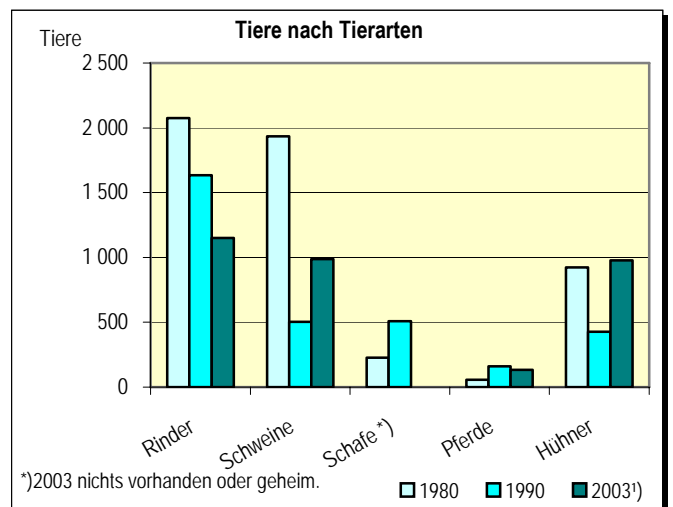
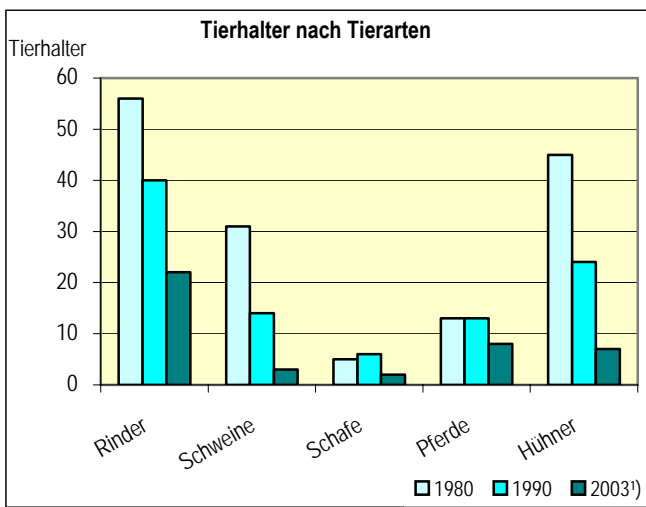
17. Bodennutzung seit 1987

Nutzungsart	Fläche in ha				
	1987	1991	1995	1999	2003 ¹⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	1 368	1 385	1 415	1 408	1 668
dar. Dauergrünland	507	480	517	.	.
dar. Wiesen und Mähweiden	460	434	.	387	406
Ackerland	857	903	896	918	962
dar. Getreide	589	547	610	577	658
dar. Weizen und Spelz	246	280	217	290	305
Roggen
Wintergerste	146	83	121	130	97
Sommergerste	89	123	147	89	93
Hülsenfrüchte	11
Hackfrüchte	57	67	71	37	36
dar. Kartoffeln	54	.	71	37	36
Gartengewächse	4	3	.	.	9
Handelsgewächse	23	119	53	129	107
dar. Winterraps	.	.	.	129	.
Futterpflanzen	173	145	118	118	116
dar. Silomais einschließlich Grünmais	138	120	93	93	104

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

18. Viehhalter und Viehbestände 1980, 1990 und 2003

Tierart	Viehhalter und Viehbestand								
	am 3. Dezember 1980			am 3. Dezember 1990			am 3. Mai 2003 ¹⁾		
	Halter	Tiere	Tiere je Halter	Halter	Tiere	Tiere je Halter	Halter	Tiere	Tiere je Halter
Rinder	56	2 075	37	40	1 633	41	22	1 149	52
dar. Milchkühe	47	780	17	31	598	19	19	380	20
Schweine	31	1 934	62	14	504	36	3	986	329
dar. Zuchtschweine ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mastschweine	21	1 416	67	8	268	34	3	.	.
Schafe	5	228	46	6	509	85	2	.	.
Pferde	13	56	4	13	161	12	8	134	17
Hühner	45	922	20	24	426	18	7	978	140
dar. Legehennen									
(½ Jahr oder älter)	44	802	18	6	90	15	7	.	.
Schlacht- und Masthühner/-hähne	17	18	1	1	.	.	1	.	.



¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein. ²⁾ Zuchtsauen und Eber zur Zucht.

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 1999, 2003 und 2005

Merkmal	1979	1991	1999	2003	2005
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 2 ha oder mehr	66	52	43	42	37
davon mit einer LF von ... ha					
2 bis unter 5	5	6	7	8	7
5 bis unter 10	12	9	7	8	8
10 bis unter 20	20	11	6	6	3
20 bis unter 30	15	10	11	7	4
30 oder mehr	14	16	12	13	15

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden seit 2002

Jahr	Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten			
	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾	Geleistete Arbeitsstunden in 1 000	Löhne und Gehälter in 1 000 €
2002	24	1 326	-	44 006
2003	22	1 224	1 791	40 728
2004	22	1 182	1 761	41 429
2005	20	1 014	1 370	35 818

¹⁾ Monatsdurchschnitt.

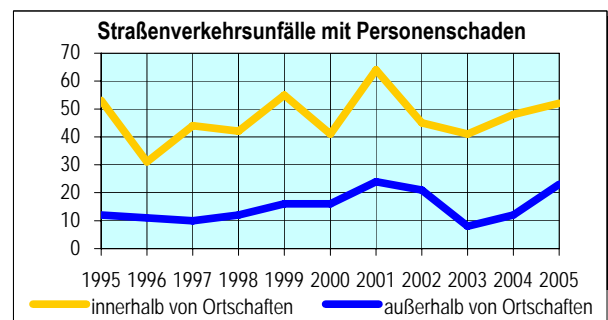
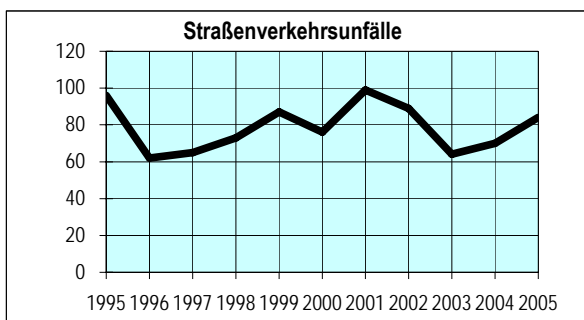
21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2002

Merkmal	Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)			
	2002	2003	2004	2005
Betriebe Ende Juni	19	20	22	19
Beschäftigte Ende Juni	191	225	182	183
Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 €	18 345	18 639	16 649	14 472
dar. Hoch und Tiefbau ohne aus- geprägtem Schwerpunkt	-	-	-	-
Hochbau (ohne Fertigteilbau)	-	-	1 489	1 481

22. Straßenverkehrsunfälle 1995 , 2000 und seit 2002

Merkmal	Straßenverkehrsunfälle					
	1995	2000	2002	2003	2004	2005
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	96	76	89	64	70	84
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	65	57	66	49	60	75
dav. innerhalb von Ortschaften	53	41	45	41	48	52
außerhalb von Ortschaften	12	16	21	8	12	23
Verunglückte	76	80	91	62	77	96
dav. Getötete	2	2	-	-	-	2
Verletzte	74	78	91	62	77	94
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne	25	17	17	9	7	9
Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung	6	2	6	6	3	-

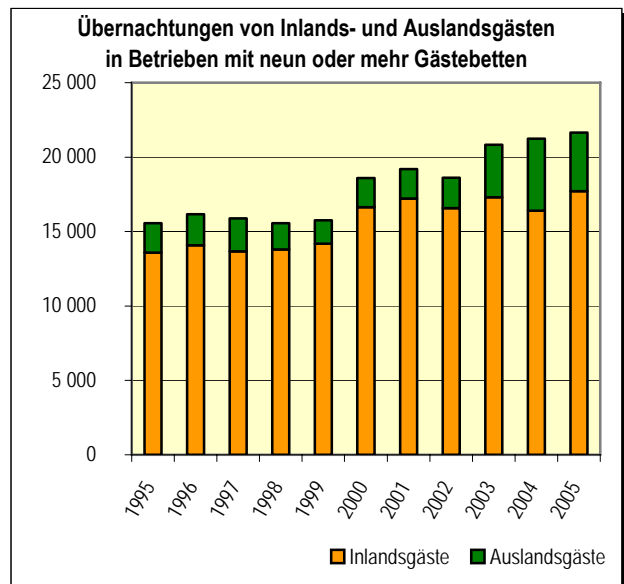
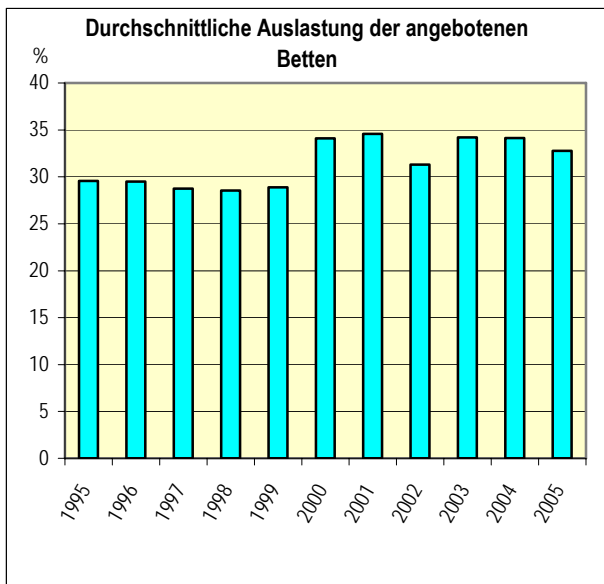
¹⁾ ohne sonstige Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung



23. Fremdenverkehr seit 2000

Merkmal	Fremdenverkehr					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr Gästebetten						
Geöffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	5	5	5	5	5	5
Angebotene Gästebetten im Juni	153	153	168	168	168	182
Gästeankünfte	9 264	9 424	8 526	8 627	11 305	13 750
dav. von Gästen aus dem Inland	8 207	8 494	7 886	6 952	8 892	12 219
von Gästen aus dem Ausland	1 057	930	640	1 675	2 413	1 531
Gästeübernachtungen	18 601	19 201	18 608	20 831	21 230	21 640
dav. von Gästen aus dem Inland	16 634	17 217	16 570	17 310	16 402	17 714
von Gästen aus dem Ausland	1 967	1 984	2 038	3 521	4 828	3 926
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	2,0	2,0	2,2	2,4	1,9	1,6
hiervon von Gästen aus dem Inland	2,0	2,0	2,1	2,5	1,8	1,4
von Gästen aus dem Ausland	1,9	2,1	3,2	2,1	2,0	2,6
Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Gästebetten in Prädikatsgemeinden¹⁾)						
Gästeankünfte	-	-	-	-	-	-
Gästeübernachtungen	-	-	-	-	-	-
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	-	-	-	-	-	-

1) Einschließlich Privatquartiere. - 2) Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.



24. Kindergärten seit 1975

Stichtag jeweils 1. Januar	Kinder-gärten	Kinder-garten-plätze	Pädagogisches Personal	Betreute Kinder insgesamt	davon		Betreute fünfjährige Kinder	Betreute ausländische Kinder ¹⁾
					ganztags	halbtags		
1975	6	416	24	452	33	419	179	.
1980	7	445	33	509	196	313	191	.
1985	7	450	32	457	227	230	152	13
1990	8	425	35	488	256	232	161	12
1995	11	697	55	669	320	349	217	26
2000	11	672	57	622	295	327	191	31
2002	11	672	55	632	249	383	192	54
2003	11	672	56	641	198	443	172	64
2004	11	672	56	626	211	415	182	54
2005	11	672	57	620	218	402	179	43

1) Ab 1999: einschließlich Kinder von Asylbewerbern.

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2005/2006

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Ausländer
Volksschulen	5	5	-	78	14	55	1 243	651	78
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschulen	1	1	-	45	18	27	776	431	19
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gymnasien	1	1	-	67	42	32	1 051	609	25
Gesamtschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Waldorfschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonst. allgem. bild. Schulen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulen des zweiten Bildungswegs ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemein bildende Schulen insgesamt	7	7	-	190	74	114	3 070	1 691	122

¹⁾ Griechische Lyzeen, Europäische Schule, Munich International School, Bavarian International School, Deutsch-Französische Schule.

²⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

26. Berufliche Schulen 2005/2006

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Ausländer
Berufsschulen	1	1	-	23	16	46	1 024	398	59
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen ¹⁾	3	3	-	15	-	9	207	23	3
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	1	1	-	4	-	3	60	10	-
Landwirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen (ohne Landwirtschaftsschulen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachoberschulen	1	1	-	8	5	10	242	102	11
Berufsoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachakademien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Schulen insgesamt	6	6	-	50	21	68	1 533	533	73

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

27. Heime der Altenhilfe seit 2002

Stichtag jeweils 15. Dezember	Heime ¹⁾	Verfügbare Heimplätze		Heimbewohner	
		insgesamt	darunter im Pflegebereich	insgesamt	darunter im Pflegebereich
2002	2	226	160	220	160
2004	2	226	203	222	200

¹⁾ die dem Heimgesetz unterliegen (Heimart: Altenheim/Altenwohnheim, Altenpflegeheim sowie Schwesternaltenheim)

28. Empfänger und Bedarfsgemeinschaften (Haushalte) von Empfängern laufender Sozialhilfe zum Lebensunterhalt¹⁾ seit 1998 nach Wohnort

Stichtag jeweils 31. Dezember	Empfänger insgesamt	davon nach				Bedarfs- gemein- schaften insgesamt	darunter			
		dem Geschlecht		der Staatsangehörigkeit			einzelne Haushalts- vorstände	Ehepaare		Allein- erziehende (weiblich)
		männlich	weiblich	deutsch	nicht- deutsch			mit Kinder(n)	ohne	
1998	180	69	111	147	33	112	57	5	10	27
1999	172	67	105	152	20	102	40	3	9	33
2000	165	64	101	142	23	93	42	4	9	32
2001	152	60	92	125	27	85	39	5	8	26
2002	170	70	100	143	27	96	44	5	8	27
2003	177	69	108	153	24	95	39	4	5	35
2004	174	72	102	152	22	92	43	7	6	25

¹⁾ Außerhalb von Einrichtungen.

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001 und 2004

Versorgungsart	Angeschlossene Einwohner							
	1983		1991		2001		2004	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	18 675	99,0	20 679	100,0	21 929	100,0	21 912	100,0
Kanalisation	18 692	99,1	20 435	98,8	21 775	99,3	21 748	99,3
Kläranlagen	18 692	99,1	20 435	98,8	21 775	99,3	21 748	99,3

Erläuterungen

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 1987 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen. Die für die Zeit nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 ausgewiesenen Zahlen der fortgeschriebenen Bevölkerung basieren auf den bei dieser Volkszählung festgestellten Einwohnerzahlen. Zur **Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung** zählen die Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung am Ort der Zählung ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung gemäß § 12 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) i.d.F. der Bek. vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1431) haben. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

Den Volkszählungen 1970 und 1987 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die „Wohnbevölkerung“ und bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu

Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals bei der Volkszählung 1987 ermittelt. Sie ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelisch-lutherischen** Bevölkerung rechnen die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, des Bundes Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäisch-Festländischen Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde) und der ausländischen Kirchen (z.B. Church of England).

Bei der Volkszählung 1970 sind die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen bei der evangelischen Kirche enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Als **Privathaushalte** werden ähnlich wie bei der wohnberechtigten Bevölkerung grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d.h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte gelten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z.B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechnen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren (Mehrpersonenhaushalte). Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hat.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 nach Altersgruppen und Geschlecht

Den Volkszählungen 1970 und 1987 sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31. Dezember 2004 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die Wohnbevölkerung, bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 30.6. (für die Jahre 1960 und 1970 liegen in der Datenbank lediglich Ergebnisse zum Jahresende vor), den Berechnungen der Zugezogenen und Fortgezogenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

5. Landtagswahlen seit 1986

Bei der Landtagswahl in Bayern werden die Erst- und Zweitstimmen zur Sitzverteilung herangezogen. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen wiedergegeben.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus den Art. 1 und 2 LWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird der Stimmkreisabgeordnete gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolge einer Wahlkreisliste maßgebend.

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als Wähler sind alle Wahlberechtigten gezählt, die im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Wegen der Möglichkeit, mit Wahlschein in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu wählen, kann die Zahl der Wähler die Zahl der Wahlberechtigten örtlich übersteigen.

Die Wahlbeteiligung ist der Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten in %.

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl).

7. Europawahlen seit 1984

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Sitze werden nach dem System Niemeyer verteilt.

8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 3. März 2002

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- a) Unionsbürger sind (alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) sich seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet

ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen),

- d) nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt).

Gewichtete Stimmen

Den abstimmenden Personen steht in den einzelnen Gemeinden eine unterschiedlich große Anzahl an Stimmen zur Verfügung. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Es wird hierdurch ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt.

Der Anteil in Prozent für die einzelnen Wahlvorschläge ist bei Stimmen und gewichteten Stimmen gleich. Die gewichteten Stimmen für die Wahlvorschläge in den einzelnen Gemeinden können zur Zusammenfassung der Ergebnisse für größere regionale Einheiten wie z.B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land verwendet werden.

Diese werden wie folgt berechnet:

Gültige Stimmzettel insgesamt x Stimmen je Wahlvorschlag

Gültige Stimmen insgesamt

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinderat beträgt in Gemeinden

mit	bis zu	1 000	Einwohnern	8
mehr als	1 000	bis zu	2 000	Einwohnern
mehr als	2 000	bis zu	3 000	Einwohnern
mehr als	3 000	bis zu	5 000	Einwohnern
mehr als	5 000	bis zu	10 000	Einwohnern
mehr als	10 000	bis zu	20 000	Einwohnern
mehr als	20 000	bis zu	30 000	Einwohnern
mehr als	30 000	bis zu	50 000	Einwohnern
mehr als	50 000	bis zu	100 000	Einwohnern
mehr als	100 000	bis zu	200 000	Einwohnern
mehr als	200 000	bis zu	500 000	Einwohnern
in der Stadt Nürnberg				70
in der Landeshauptstadt München				80

Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen:

Die Sitzeverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß den auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2000

Bei den Daten handelt es sich um Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese innerhalb dieses Zeitraums - sofern Korrekturbedarf besteht - zu berichtigen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversi-

cherung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfasst sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte.

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt einerseits nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten) Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung.

Grundlage für die wirtschaftssystematische Zuordnung war bis 1998 die Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Berufszählung 1970, die dann durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) abgelöst wurde. Der Vergleich zwischen Ergebnissen nach alter und neuer Wirtschaftsgliederung ist - trotz zum Teil gleichlautender Kategorien - nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich. Zum Stichtag 30.06.2003 wurde für die Aufbereitung des Datenmaterials der Beschäftigtenstatistik die WZ 2003 eingeführt. Sie stellt eine bedeutsame Weiterentwicklung der WZ 1993 dar ohne signifikante Strukturveränderungen. In der jeweils ausgewiesenen Gesamtzahl der Beschäftigten sind in geringem Umfang auch Fälle ohne Angabe zur wirtschaftlichen Gliederung enthalten, die bis 1998 dem Produzierenden Gewerbe zugeschlagen wurden.

10. Gemeindefinanzen 1991, 1996, 2004 und 2005

Bei der **Gewerbesteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 FAG errechnet.

Die **Fundierte Verschuldung** umfasst alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert und haushaltsmäßig vereinbart sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt (Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten). Im planmäßigen, selbst geleisteten Schuldendienst dagegen ist nur der Teil der Zins- und Tilgungsverpflichtungen berücksichtigt, der entsprechend den Darlehensbedingungen (planmäßig) von der Gemeinde selbst geleistet werden musste.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 FAG, vermehrt um die Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 FAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- und Bezirksumlage, Krankenhausumlage und bereinigte Solidarumlage).

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1986

Bei den **Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen** handelt es sich um unbeschränkt lohn- und einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz in Bayern, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG) haben. Hierzu gehören die nichtveranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohnneinkünfte bezogen. Doppelverdienende Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben, zählen als ein Steuerpflichtiger. Verlustfälle, d.h. Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen bzw. ab 1998 mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte, sind nicht berücksichtigt.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohnneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Ein Anstieg des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch höhere Einnahmen, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein. So führte die Einführung des § 10e EStG zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums 1989, bei gegenüber 1986 unveränderten Einnahmen, automatisch zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages der Einkünfte, da diese erhöhten Abschreibungen nach § 10e EStG als Sonderausgaben gelten und nicht - wie der bis 1986 maßgebende § 7b EStG - die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und folglich auch nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte verminderten.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

12. Umsatzsteuerstatistik seit 1994

Die Umsatzsteuerstatistik - sie wird seit 1996 jährlich durchgeführt - weist alle Unternehmen mit Sitz in Bayern nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgaben und deren **steuerbare Umsätze** bzw. ab 1994 **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) mindestens 12 782 Euro (1990 bis 1994), 16 617 Euro (ab 1996), 16 620 Euro (2002) bzw. 17 500 Euro (ab 2003) betragen. Die wirtschaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2005

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Eine **Wohnung** ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume sind alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

14. und 15. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 1990

Unter **Baugenehmigungen** werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (vgl. Nr. 13). Im Unterschied zu Nr. 13 zählen bei Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden auch die Wohnheime.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnung (vgl. Nr. 13).

In die Zahl der genehmigten Wohnungen gehen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können auch negative Zahlen von genehmigten Wohnungen auftreten, etwa wenn eine Fünfstückerwohnung (= Abgang in dieser Wohngröße) zu mehreren Einzimmerwohnungen umgebaut wird, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen.

Räume (vgl. Nr. 13).

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2000 und 2004 (Gebietsstand: 1. Januar 2005)

Die Flächenerhebungen werden alle vier Jahre jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Vermessungsämtern. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des „Verzeichnisses der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis).

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Zur **Gebäude- und Freifläche** gehören Flächen mit Gebäuden sowie unbebaute Flächen, die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Hofräume, Vorgärten und Hausgärten, Lagerplätze, Grünflächen, Spielplätze, Stellplätze, Zufahrten und ähnliche Flächen, es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind; zu den unbe-

bauten Flächen gehören außerdem zur Zeit noch nicht bebaut, aber bereits als Bauplätze ausgewiesene Flächen.

Die **Betriebsfläche** enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Abbauland sind unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Die **Erholungsfläche** umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten, Sportflächen und Campingplätze.

Zu den **Grünanlagen** zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Verkehrsflächen sind unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen einschließlich Anlagen (ohne Gebäude) für den Schiffsverkehr.

Zur **Landwirtschaftsfläche** gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldflächen sind unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen oder wieder aufzuforstende Kahlschläge.

Wasserflächen sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Flächen anderer Nutzung sind unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Friedhofsflächen, Unland usw.). Als Unland werden Flächen bezeichnet, die nicht geordnet genutzt werden können (z.B. Felsen, Steinriegel, Dünen usw.). Friedhofsflächen sind unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

17. Bodennutzung seit 1987

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden seit 1999 nur mehr die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen gemäß den im Agrarstatistikgesetz vorgegebenen Grenzen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabelle 19). Vor 1999 wurden im Wesentlichen die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfasst. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen

Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)** umfasst das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie die Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen.

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründüngung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brache (im Rahmen des Fruchtwechsels oder von Stilllegungsmaßnahmen).

Zu den **Handelsgewächsen** zählen hauptsächlich Raps und Rübsen, Körner Sonnenblumen, Flachs, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

18. Viehhalter und Viehbestand 1980, 1990 und 2003

Der Viehbestand wurde bis 1996 am 3. Dezember und seit 1999 am 3. Mai allgemein alle zwei Jahre im Rahmen der Viehzählung erhoben. Ein Nachweis erfolgt seit 1999 nur für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 17 und 19). Bei den Viehzählungen vor 1999 wurden alle Viehhalter einbezogen, die über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 1 ha verfügten bzw. deren natürlichen Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprachen. Darüber hinaus wurden noch alle sonstigen Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart erfasst. Seit 1999 sind Tierbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z.B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d.h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebsitz befindet.

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 1999, 2003 und 2005

Als **landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau)** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 1999 als Grenzen mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF) oder bei Betrieben mit weniger als 2 ha LF das Erreichen oder Überschreiten gesetzlich festgelegter

Grenzen bei Anbauflächen oder Tierbeständen. Vor 1999 galten als Grenzen 1 ha LF oder 1 ha WF oder bei Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne LF) das Erreichen oder Überschreiten bestimmter Erzeugungseinheiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprachen. Ein Betrieb über der vorgegebenen Grenze der LF (bis 1999 1 ha, seither 2 ha) mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfasst. Seit 2003 gilt ein Betrieb unabhängig von seiner Waldfläche bei einer Fläche von 2 ha LF oder Mindestanbaufläche bzw. Mindesttierbeständen gemäß den im Agrarstatistikgesetz vorgegebenen Grenzen als landwirtschaftlicher Betrieb.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist der Nachweis in Tabelle 19 nur für landwirtschaftliche Betriebe mit 2 ha LF oder mehr beschränkt.

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden seit 2002

Nachgewiesen sind Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung) mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie Betriebe der vorgenannten Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Arbeitsstunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden der Beschäftigten, einschließlich Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden.

Löhne und Gehälter sind die Bruttobezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Beschäftigten der Monatsdurchschnitt im Berichtsjahr, bei den Arbeitsstunden, Löhnen und Gehältern jeweils die Jahressummen.

21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2002

Als **Betriebe** des Bauhauptgewerbes gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen und Arbeitsgemeinschaften sowie alle Baustellen, falls sie über eigene Lohnbüros mit selbständiger Abrechnung verfügen.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die vorgenannte Klassifikation umfasst 23 bauhauptgewerbliche Wirtschaftszweige.

Als **Beschäftigte** gelten alle in den Betrieben des Bauhauptgewerbes tätigen Inhaber und Mitinhaber, Familienangehörige und Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Unter **Gesamtumsatz** ist der gesamte steuerbare Umsatz ohne außerordentliche und betriebsfremde Erträge zu verstehen. Er setzt sich zusammen aus der Summe aller im Geschäftsjahr erbrachten Bauleistungen (Jahresbauleistung) zuzüglich der Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, aus Handelsware sowie aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

22. Straßenverkehrsunfälle 1995, 2000 und seit 2002

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet und verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge einbezogen. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung).

Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

23. Fremdenverkehr seit 2000

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig beherbergen kön-

nen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Reha-Kliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Boardinghouses (ab 2004), Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen (ohne Campingplätze).

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten** ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt ($\text{Übernachtungen} \times 100 : \text{Bettentage}$). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung ist allerdings auf die so genannten prädikatisierten Gemeinden beschränkt (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte).

24. Kindergärten seit 1975

Kindergärten dienen der Erziehung und Bildung der Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. In den letzten Jahren erfolgten aber vermehrt Aufnahmen von Kindern unter drei Jahren, die auch in den Kindergartenstatistiken berücksichtigt wurden. Auch Modellversuche im vorschulischen Bereich sind mit enthalten.

Zu den Kindergärten gehören auch Schulkindergärten für die besondere Betreuung vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder, nicht aber Kinderkrippen, Kinderhorte und Schulvorbereitende Einrichtungen nach dem Bayerischen Kindergarten-gesetz (BayKiG).

Als fünfjährige Kinder sind alle Kinder gezählt, die im Herbst nach dem jeweiligen Erhebungsstichtag schulpflichtig wurden.

Das in Kindergärten beschäftigte pädagogische Personal setzt sich zusammen aus dem pädagogischen Fachpersonal (z.B. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen) und dem pädagogi-

schen Hilfspersonal (z.B. Kinderpflegerinnen) sowie ggf. heilpädagogischen Fach- und Hilfskräften (bei integrativer Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder).

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2005/2006

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können. Schulen für Kranke unterrichten Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf die Jahrgangsstufen 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium, vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12 (bzw. auslaufend 5 mit 13). Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

26. Berufliche Schulen 2005/2006

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den Hauptschulabschluss, in einigen Fällen den mittleren Schulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis vier Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorstufe können Schüler mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Lehrerzahlen** beziehen sich auf an der jeweiligen Schulart ausschließlich oder überwiegend tätige vollzeitbeschäftigte bzw. mit mindestens der halben Unterrichtspflichtzeit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

27. Heime der Altenhilfe seit 2002

Ab dem Stichtag 15. Dezember 2002 gibt es eine zweijährliche, geänderte Altenheimstatistik, die die jährliche Altenheimstatistik, welche bis 2001 durchgeführt wurde, ablöst.

Nachgewiesen werden hier die wichtigsten Eckdaten für Altenheime der Heimarten Altenheim/Altenwohnheim, Altenpflegeheim sowie Schwesternaltenheime, die dem Heimgesetz unterliegen. Nicht dargestellt sind dagegen eigenständige Kurzzeitheime und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen bzw. Daten eines - separaten - Kurzzeit- und Tages-/Nachtpflegebereichs in den Heimen.

28. Empfänger und Bedarfsgemeinschaften (Haushalte) von Empfängern laufender Sozialhilfe zum Lebensunterhalt seit 1998

Nachgewiesen sind die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Bedarfsgemeinschaften von Empfän-

gern dieser Hilfe, denen Leistungen (nach dem Bundessozialhilfegesetz) für mindestens einen Monat gewährt wurden.

In der Regel entspricht eine Bedarfsgemeinschaft dem Haushalt. Sie umfasst all diejenigen Personen, die in die gemeinsame Sozialhilfeberechnung mit einbezogen werden.

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001 und 2004

Die Erhebung über die öffentliche Wasserversorgung richtet sich an alle Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen in Bayern. Darunter fallen Gemeinden, Zweckverbände, private Ver- und Entsorgungunternehmen sowie Versorgungsgemeinschaften. Ziel dieser künftig im Abstand von drei Jahren durchzuführenden Erhebung ist es u.a., flächendeckende und zeitlich vergleichbare Informationen zu den Anschlussgraden in den bayerischen Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Alle in „STATISTIK *kommunal* 2006“ nachgewiesenen Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. Berichtszeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet.

Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2 051 auf 2 056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Anmerkung zur Position der Stecknadel auf dem Titelbild

Die auf dem Titelbild eingezeichnete Stecknadel markiert die geographische Lage der Kreisfreien Städte und Landkreise innerhalb Bayerns. Für Gemeinden zeigt die Stecknadel-Spitze aus technischen Gründen aber nur auf den Mittelpunkt des zugehörigen Landkreises (bzw., falls sich dort eine Kreisfreie Stadt befindet, neben diese).